

Für das Nachschlagewerk'	nein
Für die Fachpresse'	nein
Für die amtliche Sammlung'	nein

Gesetz ArbGG 1953 § 72 Divergenzrevision

Leitsätze

K e i n e

Aktenzeichen 1 AZR 606/72
Beschluß des BAG vom 6 April 1973

LAG Dusseldorf
(Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 606/72

8 Sa 370/72 Düsseldorf (Köln)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 6 April 1973
beschlossen

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
7 November 1972 - 8 Sa 370/72 - wird auf
Kosten der Beklagten als unzulässig verwor-
fen

G r u n d e

1 Die Klägerin war von September 1971 bis 10 Dezember 1971
bei der Beklagten beschäftigt. Neben ihrer Sekretariatsarbeit
hatte sie eine sogenannte "Handkasse" zu führen, zu der auch
andere Personen Zugang hatten und deren Zahlenkombination mehrere
Angestellte kannten. Der Klägerin steht aus ihrem Arbeitsverhält-
nis bei der Beklagten noch ein Restgehaltsanspruch für Dezember
1971 in Höhe von 450,48 DM zu.

Da am Tage des Ausscheidens der Klägerin der Kasse ein Be-
trag von 409,65 DM fehlte, hat sich die Beklagte geweigert, das
Restgehalt auszus zahlen.



- 2 -

Die Klagerin hat daher die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 450,48 DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 16. März 1972 beantragt. Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat ausgeführt, daß sie nicht behaupte, die Klagerin habe den Kassenfehlbetrag aus der Kasse entnommen. Außerdem hat sie in der Berufungsinstanz dargelegt, daß die Klagerin sich einen Rechnungsbetrag von 56,37 DM vergüten ließ, den sie an die Beklagte nicht weiterleitete.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 450,48 DM festgesetzt.

Die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf - Kammer Köln - durch Urteil vom 7. November 1972 zurückgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen und den vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert unverändert gelassen.

2 Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf - 8. Kammer Köln - ist nicht statthaft.

Da die Revision vom Landesarbeitsgericht nicht zugelassen worden ist und der Streitwert von 450,48 DM die nach § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG erforderliche Revisionssumme nicht erreicht, wäre die Revision der Beklagten nur statthaft, wenn sie einen Fall der Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 ArbGG schlüssig dargelegt hätte und diese gegeben wäre.

Die Revisionsbegründung der Beklagten enthält jedoch keinen schlüssigen Divergenzvortrag.

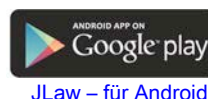
Die Statthaftigkeit der Revision vermag nicht durch die Ausführungen der Beklagten in ihrer Revisionsbegründung begründet zu werden, daß das angefochtene Urteil § 276 BGB falsch angewandt, die "allgemeine Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts" nicht oder falsch angewandt (Seite 3 der Revisionsbegründung) und das angefochtene Urteil entgegen dem Urteil des Senats vom 3. August 1971 (1 AZR 122/71) die Frage des Mitverschuldens nicht geprüft habe (Seite 4 der Revisionsbegründung).

Eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung durch das angefochtene Urteil kann nämlich erst bei der Prüfung der Begründetheit einer statthaften Revision beachtet werden (vgl. BAG AP Nr. 31 und 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Insbesondere liegt in den Ausführungen der Beklagten auf Seite 3 der Revisionsbegründung und in der bloßen Behauptung, das angefochtene Urteil sei von der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vor allem von den Entscheidungen des Senats vom 27. Februar 1970 - 1 AZR 150/69 - (DB 1970, S. 1132) vom 18. Juni 1970 - 1 AZR 520/69 - (DB 1970, S. 1589) und vom 3. August 1971 - 1 AZR 122/71 - (DB 1971, S. 2263) abgewichen, kein schlüssiger Divergenzvortrag. Die Revision stellt der von ihr behaupteten Feststellung des angefochtenen Urteils, daß "in jedem Falle, in dem der Kassenführer nicht den alleinigen Zugang zur Kasse hatte" sich der Kassenführer nicht zu "exkulpieren" brauche, weder abstrakte, die Entscheidung tragende Rechtssätze des Bundesarbeitsgerichts gegenüber, noch legt die Revision dar, daß die angezogene Feststellung des angefochtenen Urteils ein abstrakter Rechtssatz sei, der selbst auch die Entscheidung des angefochtenen Urteils trage.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gehört zu einem schlüssigen Divergenzvortrag, daß "der Revisionsklager diese einander widersprechenden Rechtssätze gegenüberstellt und darlegt, daß es sich dabei um die Entscheidung tragende Rechtssätze handelt" (so BAG AP Nr. 32 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

Da nach alldem die Beklagte eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 oder 3 ArbGG nicht einmal schlüssig dargelegt hat, braucht nicht geprüft zu werden, ob sie im vorliegenden Falle gegeben ist oder nicht.

Die Revision mußte daher gemäß § 74 Abs. 3 ArbGG mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unzulässig verworfen werden.

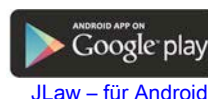
gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)